

# Geschäftsordnung des Senatsausschusses Wettbewerb der Leibniz-Gemeinschaft

Beschlossen durch den Senat am 15. Juli 2020; ergänzt nach Beschluss des Senats am 9. Juli 2024.

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand am 26. September 2024 in Kraft gesetzt. Sie bezieht sich auf Regelungen der Satzung und der Rahmengesäftsordnung der Leibniz-Gemeinschaft in ihren jeweils geltenden Fassungen.<sup>1</sup>

## § 1 Aufgaben

- 1) Der Senatsausschuss Wettbewerb (SAW) erarbeitet begründete Stellungnahmen zu den Anträgen im Leibniz-Wettbewerb und leitet seine Vorschläge dem Senat der Leibniz-Gemeinschaft zur Förderentscheidung zu.
- 2) Der SAW bewertet die Anträge nach den in den Programmdokumenten des Leibniz-Wettbewerbs festgelegten Kriterien.
- 3) Der SAW nimmt die Berichte der Vorhaben im Leibniz-Wettbewerb zur Kenntnis und spricht ggf. Empfehlungen aus.

## § 2 Mitgliedschaft, Vorsitz und Gäste

### Mitgliedschaft

- 1) Dem SAW gehören folgende, stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) zwei Senatorinnen bzw. Senatoren sowie je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, die der Senat aus seiner Mitte in den SAW wählt.
  - b) dreiundzwanzig externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vom Senat nach Nominierung durch das Präsidium auf Basis der Vorschläge der fünf Sektionen und der Präsidiumsmitglieder gewählt werden,
  - c) die fünf Sektionssprecherinnen bzw. Sektionssprecher.
- 2) Dem SAW gehören zudem folgende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

---

<sup>1</sup> Die aktuelle Geschäftsordnung bezieht sich auf die Satzung vom 27. November 2015 (mit Ergänzungen der Mitgliederversammlung 2017) und die Rahmengesäftsordnung vom 24. November 2016 (ergänzt am 30. November 2017).

- d) die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten der Leibniz-Gemeinschaft,
  - e) die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Leibniz-Gemeinschaft,
  - f) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Geschäftsstellen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK), des Wissenschaftsrates (WR) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG),
  - g) drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Länder und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundes sowie je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, die jeweils vom Ausschuss der GWK benannt werden.
- 3) Für die Wahl eines Mitglieds nach Abs. (1) b) unterbreitet das Präsidium dem Senat eine ggf. gereihte Kandidatenliste auf Basis der Vorschläge der Sektionen und der Präsidiumsmitglieder. Dazu legt das Präsidium im Einvernehmen mit dem SAW fest, für welches Fachgebiet Vorschläge für eine Kandidierendenliste erbeten werden. Die Frist für die Einreichung von Vorschlägen beträgt mindestens acht Wochen.
  - 4) *[vgl. Rahmengesäftsordnung, § 2 (5)]* Bei Nominierungen für Wahlen von Mitgliedern des SAW werden Aspekte der Gleichstellung und Diversität angemessen berücksichtigt.
  - 5) Die Amtszeiten der Senatorinnen und Senatoren nach Abs. (1) a) richten sich nach der Dauer der Mitgliedschaft im Senat. Die Amtszeiten der externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach Abs. (1) b) betragen vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
  - 6) Die Mitglieder nach Abs. (1) a) und nach Abs. (1) b) verfügen über je eine Stimme, und die Mitglieder nach Abs. (1) c) verfügen über je zwei Stimmen. Das Stimmrecht der fünf Sektionssprecherinnen und -sprecher unter Abs. (1) c) entfällt bei Beschlussfassungen über Förderempfehlungen von Anträgen im Rahmen der Auswahl Sitzung des SAW.

### **Vorsitz**

- 7) Zwei Mitglieder aus dem Kreise der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten der Leibniz-Gemeinschaft haben den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des SAW inne. Der SAW wird nach außen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden vertreten.
- 8) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des SAW und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden vom Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt. Wiederwahl ist möglich.
- 9) *[vgl. Rahmengesäftsordnung, § 2 (3)]* Sitzungen des SAW werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 10) Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden wird die Sitzung des SAW von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter geleitet.

### **Gäste**

- 11) *[vgl. Rahmengesäftsordnung, § 2 (4)]* Gäste können mit beratender Stimme an Sitzungen teilnehmen. Einladungen an Gäste spricht die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende aus. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der SAW.

### § 3 Arbeitsweise

- 1) Die Sitzungen des SAW werden mindestens zweimal im Jahr einberufen.
- 2) *[Wortlaut der Rahmengesäftsordnung, § 3 (2)]* Einladungen mit dem Entwurf der Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor einer Sitzung zu versenden.
- 3) *[Wortlaut der Rahmengesäftsordnung, § 3 (3)]* Der Versand von Sitzungsunterlagen soll mindestens zwei Wochen vor einer Sitzung erfolgen.
- 4) Die Vorbereitung der Sitzung und Erstellung der Sitzungsunterlagen erfolgt durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des SAW.
- 5) *[vgl. Rahmengesäftsordnung § 3 (4)]* Der Versand bzw. die Bereitstellung von Einladungen und Sitzungsunterlagen erfolgt in der Regel elektronisch.
- 6) Die Sitzungen des SAW und die den Mitgliedern und Gästen zugesandten Unterlagen sind vertraulich.

### § 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1) *[vgl. Rahmengesäftsordnung, § 4 (1)]* Der SAW ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. die Mehrheit der Stimmen durch Anwesende repräsentiert ist. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- 2) *[vgl. Rahmengesäftsordnung, § 4 (2)]* Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied des SAW ist möglich. Ein bei der Sitzung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied kann neben der eigenen Stimme die Stimmen von bis zu zwei weiteren Mitgliedern führen.
- 3) Übertragene Stimmen dürfen nicht weiter übertragen werden (keine doppelte Stimmübertragung).
- 4) *[vgl. Rahmengesäftsordnung, § 4 (3)]* Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.
- 5) *[Wortlaut der Rahmengesäftsordnung, § 4 (4)]* Beschlüsse werden in der Regel im Wege offener Abstimmungen gefasst, es sei denn, es spricht sich ein Mitglied dagegen aus.
- 6) *[vgl. Rahmengesäftsordnung, § 4 (6)]* Ein Beschluss kann im schriftlichen Umlaufverfahren mit Verschweigefrist erfolgen, soweit dies während einer Sitzung des SAW beschlossen wurde. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren einleiten, sofern er die Notwendigkeit begründet und nicht ein Mitglied unverzüglich widerspricht.

### § 5 Niederschrift und Beschlüsse

- 1) *[Wortlaut der Rahmengesäftsordnung, § 5 (1)]* Über Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gegenstände, mindestens aber die Beschlüsse enthält.

- 2) Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten unterschrieben.
- 3) Protokolle sind zeitnah zu fertigen und durch die Mitglieder des SAW zu genehmigen.
- 4) *[Wortlaut der Rahmengesäftsordnung, § 5 (3)]* Beschlüsse werden grundsätzlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam.

## § 6 Regeln der Befangenheit

- 1) *[Wortlaut der Rahmengesäftsordnung, § 6 (1)]* Bei der Befassung mit Angelegenheiten, die einzelne Leibniz-Einrichtungen oder Personen begünstigen oder benachteiligen könnten, sind die Regeln der Befangenheit zu berücksichtigen.
- 2) *[Wortlaut der Rahmengesäftsordnung, § 6 (2)]* Mögliche Befangenheit ist anzuzeigen.
- 3) *[Wortlaut der Rahmengesäftsordnung, § 6 (3)]* Befangenheit und mögliche Interessenskonflikte können begründet werden durch:
  - enge wissenschaftliche Zusammenarbeit in den vergangenen sieben Jahren oder unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz,
  - aktuelle oder ehemalige (weniger als sieben Jahre zurückliegende) Zugehörigkeit zu einer betreffenden Einrichtung,
  - Mitgliedschaft in Gremien einer betreffenden Einrichtung, insbesondere in wissenschaftlichen Beiräten und/ oder Aufsichtsgremien,
  - laufende oder gescheiterte Bewerbungsverfahren bei einer Einrichtung oder
  - enge persönliche Verbindung zu Angehörigen einer betreffenden Einrichtung.
- 4) *[Wortlaut der Rahmengesäftsordnung, § 6 (4)]* Über Konsequenzen im Falle einer Befangenheit entscheidet der/ die Vorsitzende.
- 5) Soweit eine Ermessensentscheidung in Bezug auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des SAW zu treffen ist, ist dies die Aufgabe der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 6) *[Wortlaut der Rahmengesäftsordnung, § 6 (5)]* Wenn ein Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen wird, darf es keine Stimmen auf ein anderes Mitglied übertragen und die ihm übertragenen Stimmen nicht verwenden.
- 7) Die Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder des SAW berührt die Beschlussfähigkeit nicht.

## § 7 Reisekostenerstattung und Aufwandsentschädigung

- 1) Die Reisekosten werden den SAW-Mitgliedern nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, soweit sie nicht bereits von Amts wegen eine Erstattung erhalten.
- 2) Die Mitglieder des SAW nach den § 2 (1) a) und b) erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Sitzungsteilnahme (Tagespauschale).

## § 8 Beschluss und Inkrafttreten

- 1) *[vgl. Satzung, §7 und vgl. Rahmengesäftsordnung, §7 (1)]* Die Geschäftsordnung beschließt der Senat der Leibniz-Gemeinschaft auf der Grundlage eines Vorschlags des SAW.
- 2) Der SAW beschließt den Vorschlag über die Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen). Für Anpassungen dieser Geschäftsordnung gilt das gleiche Verfahren.
- 3) *[vgl. Satzung, §10 (2)]* Die Inkraftsetzung der Geschäftsordnung obliegt dem Vorstand.